

**Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der
Gemeinde Amt Wachsenburg vom 09.12.2013**

I.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft
der Gemeinde Amt Wachsenburg
vom 09.12.2013**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 09.12.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in der Sitzung am 25. November 2013 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die folgenden Kindertageseinrichtungen:

- Kindertagesstätte „Pfiffikus“ Ichtershausen
- Kindertagesstätte „Wachsenburgzwerge“ Haarhausen

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner des Elternbeitrages sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Die Einstufung in die nächste Altersstufe gemäß § 7 Abs. 2 erfolgt auf den 1. des auf den Geburtstag folgenden Monats.
- (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 7

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder der Familie, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der/den nachfolgenden Tabelle(n):

Tabelle 1: Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 2. Lebensjahr

Kind aus Familie mit 1 betreuten Kind in der Einrichtung		Kinder aus Familie mit 2 betreuten Kindern in der Einrichtung		Kinder aus Familie mit 3 betreuten Kindern in der Einrichtung		Kinder aus Familie mit 4 oder mehr betreuten Kindern in der Einrichtung	
Ganztagsbetreuung	Halbtagsbetreuung	Ganztagsbetreuung	Halbtagsbetreuung	Ganztagsbetreuung	Halbtagsbetreuung	Ganztagsbetreuung	Halbtagsbetreuung
155,00 €	131,00 €	145,00 €	123,00 €	125,00 €	107,00 €	115,00 €	99,00 €

Tabelle 2: Staffelung für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Kind aus Familie mit 1 betreuten Kind in der Einrichtung		Kinder aus Familie mit 2 betreuten Kindern in der Einrichtung		Kinder aus Familie mit 3 betreuten Kindern in der Einrichtung		Kinder aus Familie mit 4 oder mehr betreuten Kindern in der Einrichtung	
Ganztagsbetreuung	Halbtagsbetreuung	Ganztagsbetreuung	Halbtagsbetreuung	Ganztagsbetreuung	Halbtagsbetreuung	Ganztagsbetreuung	Halbtagsbetreuung
125,00 €	107,00 €	115,00 €	99,00 €	95,00 €	83,00 €	85,00 €	75,00 €

Tabelle 3: Staffelung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Kind aus Familie mit 1 betreuten Kind in der Einrichtung		Kinder aus Familie mit 2 betreuten Kindern in der Einrichtung		Kinder aus Familie mit 3 betreuten Kindern in der Einrichtung		Kinder aus Familie mit 4 oder mehr betreuten Kindern in der Einrichtung	
Ganztagsbetreuung	Halbtagsbetreuung	Ganztagsbetreuung	Halbtagsbetreuung	Ganztagsbetreuung	Halbtagsbetreuung	Ganztagsbetreuung	Halbtagsbetreuung
95,00 €	83,00 €	85,00 €	75,00 €	65,00 €	59,00 €	65,00 €	51,00 €

§ 8

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

Die Gemeindeverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Ichtershausen vom 21.12.2007 außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Betreuungsordnung für den Besuch der Kindertagesstätte der Wachsenburggemeinde in der Fassung vom 25.02.2011 außer Kraft.

Ichtershausen, den 09.12.2013
 Amt Wachsenburg

Uwe Möller
 Bürgermeister

-Siegel-

II.

1. Mit Beschluss 162/2013 vom 25.11.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Amt Wachsenburg beschlossen.
2. Das Landratsamt des Ilm-Kreises hat mit Schreiben vom 06.12.2013 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Amt Wachsenburg nicht beanstandet.

III.

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 ThürKO).

Ichtershausen, den 09.12.2013
Amt Wachsenburg

Uwe Möller
Bürgermeister